

Vorentwurf der
3. Änderung
Landschaftsplan V - Korschenbroich/Jüchen -
zur frühzeitigen Beteiligung

- Erläuterungen und Inhalt der Änderung
- Kartenausschnitte der Entwicklungs- und Festsetzungskarte
- Textauszug des rechtskräftigen Landschaftsplanes
- Strategische Umweltprüfung

Inhalt der 3. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt V – Korschenbroich/Jüchen –

In seiner Sitzung am 25.03.2009 beschloss der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss die 3. Änderung des Landschaftsplanes V – Korschenbroich/Jüchen – durchzuführen. Gegenstand der 3. Änderung des Landschaftsplanes V ist die Anpassung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit dem Ziel, der Übernahme der Landschaftsschutzbereiche aus der Änderungsverordnung der Bezirksregierung vom 19.02.2008 in den Landschaftsplan des Rhein-Kreis Neuss.

Erläuterungen zur 3. Änderung des LP V:

Anlass für die Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt V – Korschenbroich/Jüchen – ist die durch Änderungsverordnung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 19.02.2008 aktualisierte Landschaftsschutzverordnung aus dem Jahre 1970. Die von der Bezirksregierung durch vorgenannte Änderungsverordnung unter Landschaftsschutz gestellten Bereiche werden in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss aufgenommen und als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Damit wird u. a. der Aufforderung des MUNLV vom 03.11.2000 nach Abgleichung des Landschaftsplanes mit den noch geltenden Landschaftsschutzverordnungen entsprochen und zudem das Nebeneinander von Landschaftsplan und Schutzverordnung beseitigt. Gegenstand der Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt V – Korschenbroich/Jüchen – ist die Anpassung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte gem. beiliegendem Entwurf.

Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte:

Änderungsbereich „Liedberg“

Das Landschaftsschutzgebiet „Umfeld der Quarzitkuppe Liedberg“ wurde um den Bereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung erweitert. Der Erweiterungsbereich erhält das Entwicklungsziel 1.

Änderung der Textlichen Festsetzungen und Erläuterungen:

Keine

LEGENDE

ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT

(§ 18 LG NW)

- 1

Erhaltung
Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
- 2

Anreicherung
Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
- 3

Wiederherstellung
Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft
- 4

Ausbau
Ausbau der Landschaft für die Erholung
- 5

Ausstattung
Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas
- 6

Erhaltung
Erhaltung der Landschaft bis zum Eintritt der in den Bebauungsplänen vorgesehenen Nutzung
- 7

Entwicklung
Entwicklung der Landschaft unter besonderer Beachtung des Biotop- und Artenschutzes
- 8

Renaturierung
Renaturierung von Fließgewässern

BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG

(§ 25 LG NW)

- Wiederaufforstung mit bestimmten Laubholzanteilen
- Festlegung oder Ausschluß bestimmter Baumarten bei Wiederaufforstung
- Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMAßNAHMEN

(§ 26 LG)

- Pflegemaßnahme
- Baumreihe, Allee
- Baumgruppe, Einzelbaum
- Gehölzgruppe
- Ufergehölz
- Hecke
- Feldgehölz
- Immissionsschutzpflanzung
- R

Rekultivierungsfläche
- Aufforstung mit Laubholz
- Beseitigung störender Anlagen
- Umburchverbot außerhalb von Naturschutzgebieten
- Feuchtbiotop
- Wegerain
- Wanderweg
- Umwandlungsverbot

BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 19-23 LG NW)

- N

Naturschutzgebiete
- L

Landschaftsschutzgebiete
- Naturdenkmale
- ND

Naturdenkmale
- Geschützte Landschaftsbestandteile
- LB

Geschützte Landschaftsbestandteile

ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN

(§ 24 LG NW)

- Natürliche Entwicklung
- Pflege in bestimmter Weise
- Nutzung/Bewirtschaftung in bestimmter Weise

ABGRENZUNGEN

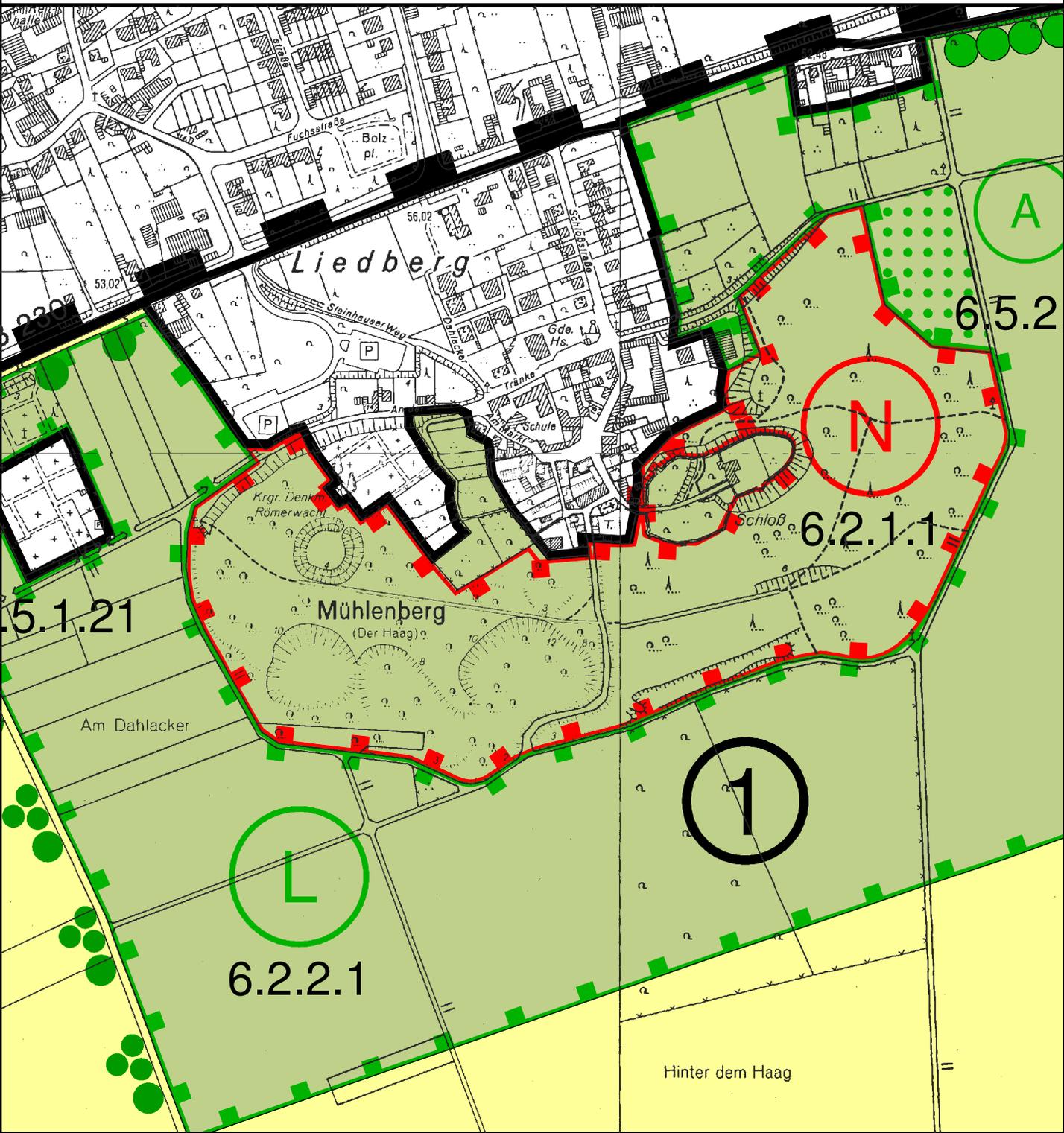
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplanes

Landschaftsplan Rhein-Kreis Neuss

Teilabschnitt V - Korschenbroich / Jüchen

vor der 3. Änderung

Ausschnitt aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte
- Änderungsbereich Liedberg -
Maßstab 1:5.000



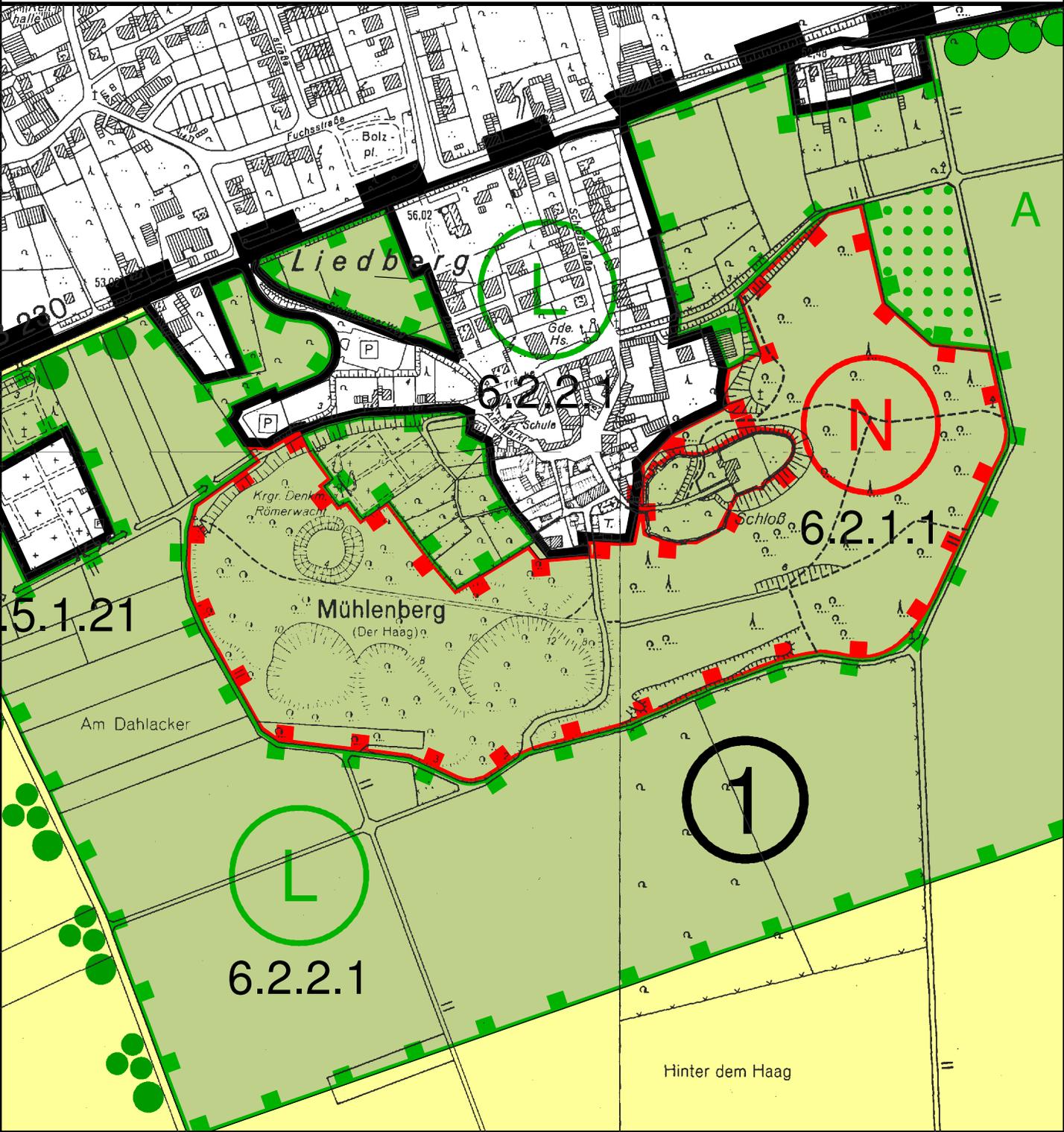
Landschaftsplan Rhein-Kreis Neuss

Teilabschnitt V - Korschenbroich / Jüchen

nach der 3. Änderung

-Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung-

Ausschnitt aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte
- Änderungsbereich Liedberg -
Maßstab 1:5.000



Textauszug

Landschaftsplan V - Korschenbroich / Jüchen -

6.1.1

Entwicklungsziel 1:
"Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft"

Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten und in den Erläuterungen aufgeführten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:

- die Erhaltung der Landschaftsstruktur
- die Erhaltung und Sicherung wertvoller Lebensräume

Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt:

- Bereich Liedberg
- Bereich Schloß Dyck
- Bereich des Kommerbachtals
- Bereich des Kelzenberger Bachtals
- Bereich des Jüchener Bachtals
- Bereich des Hochneukircher Fließes

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Die Erhaltung der natürlichen Oberflächengestalt, insbesondere der Hänge und Talauen.
- Die Erhaltung der natürlichen Geländestufen, Böschungen und sonstigen morphologischen Kleinstrukturen und -formen.

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Die Erhaltung des Waldes.
- Die Erhaltung und Pflege der vorhandenen Laubwaldbestände und Altholzinseln.
- Die Erhaltung und Pflege bestehender Gewässer, Kleingewässer und Feuchtbiotope
- Die Erhaltung und Pflege der ökologisch und landschaftlich wertvollen Kräuer- und Staudenfluren.
- Die Erhaltung von Flächen für die natürliche Entwicklung (Sukzessionsflächen)
- Die Erhaltung und Pflege von Obstwiesen und Obstgehölzen
- Die Erhaltung und Pflege der Feld- und Ufergehölze, Hecken, Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen
- Die Erhaltung und Pflege der

Kopfbäume.

- die Erhaltung und Pflege der landschaftlich und kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteile und -bestandteile sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Bau-, Boden- oder Kulturdenkmale.

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

 - Die Wiederbewässerung der Teiche und Gräben rund um Schloß Dyck; hierfür sollte ein gesonderter Pflege- und Entwicklungsplan erstellt werden.

- die Schaffung, Verbesserung und Vernetzung naturnaher Lebensräume.

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

 - Die Vermehrung der Waldfläche
 - Die Umwandlung nicht bodenständiger Bestände in naturnahe Waldbestände
 - Die Anlage und Pflege von Kräuter- und Staudenfluren
 - Die Überlassung von Flächen für die natürliche Entwicklung
 - Die Anlage und Pflege von von Feld- und Ufergehölzen, Hecken, Baumgruppen, Einzelbäumen, Obstgehölzen
 - Die Anlage oder Wiederherstellung von Feuchtbiotopen und Kleingewässern
 - Die Rückführung von gewässernahen Ackerflächen in Grünlandflächen.

- die Verbesserung des Wasserhaushaltes, die Sicherung der Wasserführung und -qualität der Fließgewässer.

Für Kommer-, Kelzenberger Bach und Hochneukircher Fließ sind besonders die Wasserrückhaltung und -verlangsamung von Bedeutung, da keine dauernde Wasserführung gewährleistet ist. Dadurch soll erreicht werden, daß das nach Starkregenfällen und Schneeschmelze vorhandene Wasser möglichst lange in temporären Feuchtgebieten erhalten bleibt und somit als Teil des die Täler betreffenden Maßnahmenprogramms zur ökologischen

Aufwertung beiträgt.

Eine Verlangsamung des Wasserabflusses bzw. eine Wasserrückhaltung kann erfolgen durch z.B. Profilaufweitung, Verlängerung der Strecke (Mäandrierung), Austiefung oder Stau, geeignete Bepflanzung. Die jeweils geeigneten Maßnahmen sollen in Abstimmung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen durch einen landschaftspflegerischen Begleitplan konkretisiert werden.

Zur Realisierung ist die Durchführung wasserrechtlicher Verfahren erforderlich.

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.2	<u>Landschaftsschutzgebiete gemäß § 21 Landschaftsgesetz</u>	<p>Gemäß § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies</p> <p>a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,</p> <p>b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder</p> <p>c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung</p> <p>erforderlich ist.</p>
	<p>Aufgrund der §§ 19 und 21 LG werden die nachstehend bezeichneten und die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Flächen als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.</p> <p>In den festgesetzten Landschaftsschutzgebieten sind unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG alle Handlungen verboten, die den Charakter der Gebiete verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.</p>	<p>Die festgesetzten Landschaftsschutzgebiete beinhalten die für diesen Raum prägenden Leitlinien der Landschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kommerbachtal - Kelzenberger Bachtal - Jüchener Bachtal - Hochneukircher Fließ - Hackhauser Fließ. <p>Owohl die Täler in Teilbereichen morphologisch verschliffen oder nicht sehr stark ausgeprägt sind, ist der Schutz dieser Leitstrukturen erforderlich, da sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Großteil der gliedernden und belebenden Elemente des Planungsraumes beinhalten, - entsprechend wesentliche Bestandteile des ökologischen Potentials dieses Raumes beinhalten,

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
 Festsetzungen

Erläuterungen

- für das Landschaftserlebnis und die Erholung von besonderer Bedeutung sind,
- die Leiträume für ein aufzubauen- des und langfristig zu verstärken- des Biotop-Verbundsystem sind.

Besonders bemerkenswerte Bestandteile der Landschaftsschutzgebiete sind eine Anzahl schützenswerter historischer Hofanlagen, die zum Teil auf mittelalterliche Anlagen zurückgehen und noch heute in ihrem Erscheinungsbild erhalten sind.

Dies trifft nicht nur auf die eigentlichen Gebäudekomplexe zu, sondern ebenfalls auf die hofnahen Freiräume, die als Außenanlage zum schützenswerten Ensemble gehören.

Die Hofanlagen einschließlich der Außenanlagen stellen heute noch klar abgrenzbare Bereiche dar, die für den Planungsraum, insbesondere für die Talzüge, typisch sind.

Die Außenanlagen der Höfe haben ebenfalls besondere Bedeutung zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, da sie aus verschiedenen Elementen (z.B. Altbaumbestand, Gehölzbestand, Obstbestand, Grünland, Gartenland) bestehen und so insgesamt kleinräumig durch eine Vielzahl differenzierter Lebensräume ökologisch komplexe Landschaftsteile darstellen. Diese sind in dieser Ausprägung im Plangebiet selten und besonders erhaltenswert, da sie Refugialbiotope (Rückzugsgebiete) für viele Tiere und Pflanzen darstellen, aus denen die Wiederbesiedlung der intensiv agrarisch genutzten Räume zukünftig erfolgen kann.

Weitere besonders hervorzuhebende Elemente in den Landschaftsschutzgebieten sind die morphologischen Kleinstrukturen wie Hohlwege, Geländestu-

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungen

fen (Kliffs) und Hangkanten.

Die morphologischen Elemente haben neben ihrer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild auch besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, da sie ungenutzten Raum darstellen. Aufgrund ihrer meist starken Isolierung ist eine Vernetzung besonders wichtig. Insbesondere die Hohlwege haben darüber hinaus Bedeutung als kulturhistorisch wertvolle Landschaftsbestandteile.

Innerhalb der Landschaftsschutzgebiete werden einzelne Grünlandflächen mit einem Umwandlungsverbot festgesetzt; dies bedeutet, daß eine Umwandlung dieser Flächen in eine andere Nutzungsart (z.B. Acker) unzulässig ist.

Für diese Festsetzung wurden ökologisch sehr wertvolle Flächen mit hoher Strukturvielfalt und wesentlicher Refugial- und Ausgleichsfunktion sowie ökologisch wertvolle Flächen mit zahlreichen gliedernden Einzelementen ausgewählt.

Auswahlkriterien waren die Lage der Flächen, mögliche Trittsteinfunktionen im Rahmen eines Biotop-Verbundsystems und Funktionen als Teillebensräume für verschiedene Tierarten.

Besonders berücksichtigt wurde der Nachbarschaftsaspekt, also der Wert einer Fläche, der sich erst im Zusammenhang mit angrenzenden, reich strukturierten Bereichen, wie z.B. Hofanlagen mit wertvollem, altem Baumbestand, bestimmen läßt. Die vom Umwandlungsverbot betroffenen Flächen in Landschaftsschutzgebieten werden in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte graphisch gekennzeichnet; in den textlichen Festsetzungen sind die betroffenen Flurstücke mit ihren Flurstücksnummern festgesetzt.

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

Verboten ist insbesondere:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW zu errichten sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder abzustellen;
2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzgebiet hinweisen, als Ortshinweise oder Warnschilder dienen;
3. Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte außerhalb von Hofräumen oder von dafür zugelassenen Plätzen aufzustellen oder abzustellen;
4. Straßen, Wege und Plätze zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen;
5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die charakteristische Bodengestalt auf andere Weise zu verändern; ferner die Veränderung, Beseitigung oder das Anlegen von Wasserläufen oder deren Ufern;
6. oberirdische oder unterirdische Leitungen - Freileitung, Kabel, Rohrleitung - zu verlegen oder zu verändern, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu ändern.
7. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	8. zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen;	
	9. Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- und Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen;	Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum negativ zu beeinflussen.
	10. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Fahrwege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu fahren oder diese dort abzustellen;	
	11. Einrichtungen für den Wasser oder Luftsport anzulegen, zu ändern oder zur Verfügung zu stellen oder Motorflugmodelle zu betreiben, Gewässer zu befahren oder zu surfen.	

Soweit nicht gebietsspezifisch im Einzelfall besonders verboten, bleiben von den Verboten für Landschaftsschutzgebiete unberührt:

- a) die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung und die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser Nutzungsarten mit Ausnahme der Umwandlung von Wald sowie der Beseitigung von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Feld- oder Ufergehölzen und der nachhaltigen Veränderung der Oberflächengestalt;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, Hege und Fischerei;
- c) das Errichten von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, offenen Melkständen oder offenen Unterständen für das Weidevieh sowie von nach Art und Größe ortsüblichen Weidezäunen auf Weideflächen und für den Forstbetrieb oder den Erwerbsgartenbau notwendigen Kulturzäunen auf Waldflächen bzw. für den Erwerbsgartenbau genutzten Flächen;

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	d) ordnungsgemäße Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr (Bürgerliches Gesetzbuch - BGB - / Ordnungsbehördengesetz - OBG -); sofern hiervon Waldflächen betroffen sind, ist das Benehmen mit der Unteren Forstbehörde herzustellen;	"Pflege" beinhaltet bei Bäumen z.B. Beseitigung von Faulstellen, Totholz, Pilzbefall etc.
	e) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer im notwendigen Umfang; hierfür ist ein Plan zur Gewässerunterhaltung aufzustellen, der der Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde bedarf;	Die Abstimmung erfolgt im Vorlageverfahren an die Untere Wasserbehörde.
	f) die vorübergehende Verlegung von dem Betriebe dienenden Leitungen, die der Versorgung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Erwerbsgartenbaus dienen, und die Verlegung von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, sofern die Maßnahmen zu keiner Beeinträchtigung des Naturhaushaltes oder seiner Bestandteile führen;	Bestandteile sind z.B. Bäume, Sträucher, Gehölzbestände etc.
	g) das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte sowie das Ausstellen von Hinweisschildern in diesem Rahmen;	
	h) alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.	

Ausnahmen

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-------------------	--	---------------

wird und der Schutzzweck nicht entgegen steht.

Befreiungen / Ordnungswidrigkeiten

Von den Geboten und Verboten für Landschaftsschutzgebiete kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Verbote und Gebote für Landschaftsschutzgebiete stellen gemäß § 70 LG Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

6.2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Umfeld der Quarzitkuppe Liedberg

Da/Db/Ea/Eb

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 b und c) Landschaftsgesetz, insbesondere

- Zur Erhaltung der Sichtbeziehung zwischen der einzigen, deutlich wahrnehmbaren Erhebung im Plan-

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen																		
	<p>gebiet und den umliegenden Ortschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zum Schutz des Naturschutzgebietes „Quarzitkuppe Liedberg“ vor negativen Entwicklungen in den angrenzenden Flächen 																			
6.2.2.2	<p><u>Landschaftsschutzgebiet</u> <u>„Kommerbachtal“</u></p> <p>Cc/Dc/Ec/Eb/Ea</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) u. c) Landschaftsgesetz</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Talform (Morphologie) - zur Erhaltung der Vegetationskomplexe mit besonders hohem Wert für Refugial- und Ausgleichsfunktionen - zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts - wegen der besonderen Bedeutung des Kommerbachtals für die Erholung <p>Über die allgemeinen Verbote für Landschaftsschutzgebiete hinaus ist verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Umwandlung der nachfolgend festgesetzten Grünlandflächen in eine andere Nutzungsart 	<p>Das Gebiet ist z. T. als Objekt Nr. 2 im ökologischen Fachbeitrag der LÖLF zum Landschaftsplan V beschrieben.</p> <p>Im Landschaftsschutzgebiet "Kommerbachtal" liegen folgende besonders erhaltenswerte Hofanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schölenhöfe - Flaßrath - Haus Neuenhoven - Haus Fürth 																		
	<table border="0"> <tr> <td>Gemarkung</td> <td>Liedberg</td> </tr> <tr> <td>Flur</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>Flurstück</td> <td>25 (tlw.)</td> </tr> <tr> <td>Gemarkung</td> <td>Glehn</td> </tr> <tr> <td>Flur</td> <td>19</td> </tr> <tr> <td>Flurstück</td> <td>1 (tlw)</td> </tr> <tr> <td>Gemarkung</td> <td>Liedberg</td> </tr> <tr> <td>Flur</td> <td>9</td> </tr> <tr> <td>Flurstücke</td> <td>46 (tlw), 16 (tlw) 17, 19, 20, 21</td> </tr> </table>	Gemarkung	Liedberg	Flur	8	Flurstück	25 (tlw.)	Gemarkung	Glehn	Flur	19	Flurstück	1 (tlw)	Gemarkung	Liedberg	Flur	9	Flurstücke	46 (tlw), 16 (tlw) 17, 19, 20, 21	
Gemarkung	Liedberg																			
Flur	8																			
Flurstück	25 (tlw.)																			
Gemarkung	Glehn																			
Flur	19																			
Flurstück	1 (tlw)																			
Gemarkung	Liedberg																			
Flur	9																			
Flurstücke	46 (tlw), 16 (tlw) 17, 19, 20, 21																			

Strategische Umweltprüfung zur 3. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss Teilabschnitt V – Korschenbroich/Jüchen – hier: Ergebnis der Vorprüfung

Nach dem Gesetz zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) § 3 Abs. 1 a gehören Landschaftsplanungen nach den §§ 15 und 16 des Bundesnaturschutzgesetzes zu den SUP-pflichtigen Plänen.

Gemäß § 5 des Durchführungserlasses der strategischen Umweltprüfung bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen vom 04.07.2005, Az.: III-6-606.00.0050-0009 bedarf es einer SUP bei der Änderung eines Landschaftsplanes nicht, wenn voraussichtlich keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies trifft für diese 3. Änderung des LP V – Korschenbroich/Jüchen – zu, da es sich lediglich um die Übernahme der Landschaftsschutzverordnung von 1970 in den LP handelt.

Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung bzw. der zu prüfenden Umweltbelange sind bereits alle im Gesamtlandschaftsplan V – Korschenbroich/Jüchen – erarbeitet und dargestellt worden.

Die 3. Änderung des Landschaftsplanes V – Korschenbroich/Jüchen – führt mit ihren Inhalten zu keinerlei negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder den Naturhaushalt.